

Standsmerkmale einige Unterschiede gegenüber den §§ 163, 164 StGB aufweisen, soll im nachfolgenden noch kurz auf die wesentlichsten Gesichtspunkte hierbei eingegangen werden.

§ 183 - Vorsätzliche Sachbeschädigung

Diese Strafrechtsnorm beschreibt - ähnlich wie § 163 - den Grundtatbestand einer Sachbeschädigung. Da unter unseren sozialistischen Produktionsverhältnissen für die persönlichen und privaten Eigentumsformen immer mehr solohe Sachformen typisch werden, die keine Produktionsmittel darstellen, wurde im Unterschied zu § 163 auf die besondere Hervorhebung der Produktionsmittel verzichtet und der Gegenstand der Straftat mit "fremde Sachen, die persönliches oder privates Eigentum sind" bezeichnet.

§ 183 hebt ausdrücklich hervor, daß die Sache für den Täter fremd sein muß. Die Beschädigung einer vom Eigentümer weggeworfenen oder dem Täter gehörenden Sache ist demnach keine Sachbeschädigung im Sinne des § 183.

Die Sachbeschädigung kann nur vorsätzlich begangen werden.

V- -----*-----*-----
Es gehört zur Tatbestandsmäßigkeit der Handlung, daß die Fremdheit der beschädigten Sache vom Vorsatz des Täters mit umfaßt wird. Dabei ist es nicht erforderlich, daß der Täter weiß, wem die Sache gehört.

§ 184 - Verbrecherische Sachbeschädigung

§ 184 beschreibt die auf den Normalfall (§ 183) bezogenen qualifizierten Formen der Sachbeschädigung. Dieser Tatbestand schützt vor solchen Beschädigungshandlungen, die einen